



# **Feuerwehr-Entschädigungssatzung der Stadt Eppingen**

## **Satzung**

### **der Großen Kreisstadt Eppingen über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Eppingen**

#### **Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES)**

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG), jeweils in der geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Eppingen am 23.11.2021 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Eppingen beschlossen:

#### **§ 1 Entschädigung für Einsätze**

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Eppingen erhalten für Einsätze auf Antrag ihren Verdienstausfall in tatsächlicher Höhe ersetzt.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Eppingen erhalten für Einsätze auf Antrag ihre notwendigen Auslagen mit einem einheitlichen Durchschnittssatz von 12,50 € pro Einsatz ersetzt. Bei Einsätzen mit einer Dauer von mehr als drei Stunden erhöht sich der einheitliche Durchschnittssatz auf 25,00 € pro Einsatz.
- (3) Der gemäß § 16 Absatz 1 Satz 4 FwG zu gewährende Erfrischungszuschuss ist in dem einheitlichen Durchschnittssatz nach § 1 Absatz 2 Satz 2 enthalten.
- (4) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeit) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (5) Abweichend von den Absätzen 2 und 3 erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Eppingen für die Tätigkeiten gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 2 FwG (Feuersicherheitsdienst) auf Antrag ihre Auslagen und eine Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 16,00 € pro Stunde ersetzt.
- (6) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen ist die gesetzliche Regelung aus § 16 Abs. 4 FwG anzuwenden.

## **§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen**

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Eppingen erhalten bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen auf Antrag ihren Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Stadtgebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Eppingen neben der Entschädigung nach Absatz 1 auf Antrag eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.

## **§ 3 Entschädigung für haushaltsführende Personen**

- (1) Für ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Eppingen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Absatz 1 Satz 3 FwG) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaufschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Es wird ein Verdienstaufschlag in Höhe von 10,00 € pro Stunde gewährt.

## **§ 4 Zusätzliche Entschädigung**

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Eppingen, die durch Tätigkeiten in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

a. Kommandant der Gesamtwehr	3.600,-- € / Jahr
b. 1. und 2. Stellvertreter des Kommandanten	900,-- € / Jahr
c. Abteilungskommandant Eppingen	1.800,-- € / Jahr
d. 1. und 2. Stellvertreter des Abteilungskommandanten Eppingen	900,-- € / Jahr
e. Abteilungskommandanten	900,-- € / Jahr
f. 1. Stellvertreter der Abteilungskommandanten	450,-- € / Jahr
g. Stadtjugendfeuerwehrwart	375,-- € / Jahr
h. Jugendwarte der Abteilungen	200,-- € / Jahr

- (2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Eppingen, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

a. Kommandant der Gesamtwehr	3.600,-- € / Jahr
b. 1. und 2. Stellvertreter des Kommandanten	900,-- € / Jahr
c. Abteilungskommandant Eppingen	1.800,-- € / Jahr
d. 1. und 2. Stellvertreter des Abteilungskommandanten Eppingen	900,-- € / Jahr

e. Abteilungskommandanten	900,-- € / Jahr
f. 1. Stellvertreter der Abteilungskommandanten	450,-- € / Jahr
g. Stadtjugendfeuerwehrwart	375,-- € / Jahr
h. Jugendwarte der Abteilungen	200,-- € / Jahr
i. Gerätewarte der Abteilungen	400,-- € / Jahr
j. Schriftführer der Abteilungen	250,-- € / Jahr
k. Kassenwarte der Abteilungen	250,-- € / Jahr
l. Bekleidungswart der Gesamtwehr	250,-- € / Jahr

(3) Die Abteilungenwehren erhalten als Zuwendung für das Sondervermögen für die Kameradschaftspflege der jeweiligen Abteilung im Jahr:

a. pro aktivem Feuerwehrangehörigen	35,-- € / Jahr
b. pro aktivem Mitglied der Jugendfeuerwehr	35,-- € / Jahr
c. pro Mitglied der Altersmannschaft	20,-- € / Jahr
d. pro aktivem Musiker der Feuerwehrkapelle	35,-- € / Jahr
e. pro aktivem Jugendmusiker der Feuerwehrkapelle	35,-- € / Jahr

## § 5 Antrag

- (1) Als Antrag im Sinne der §§ 1 und 2 gelten die durch den jeweiligen ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Eppingen eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Aus- und Fortbildungsveranstaltungen und dergleichen.
- (2) Den Anträgen sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstaufschlag und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen. Sofern Durchschnittssätze festgelegt sind entfällt die Nachweispflicht über die Höhe der Entschädigung.
- (3) Die Stadtverwaltung kann zur Vereinfachung des Verfahrens bestimmen, dass für die Auszahlung des Auslagenersatzes nach § 1 Absätze 2 und 5 das der Einsatzbericht der Freiwilligen Feuerwehr inklusive Auflistung der am Einsatz beteiligten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Eppingen den Antrag nach den Absätzen 1 und 2 ersetzt.
- (4) Die Entscheidung über die Abwicklung des Antragsverfahrens nach den Absätzen 1 bis 3 obliegt dem Geschäftsbereichsleiter Sicherheit & Ordnung der Großen Kreisstadt Eppingen.

## § 6 Freiwilligkeitsleistungen

- (1) Die Große Kreisstadt Eppingen hat die Möglichkeit, den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Eppingen finanzielle Unterstützung, insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit zu gewähren.
- (2) Die Zuständigkeit richtet sich nach der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Eppingen in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 7 Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrentschädigungssatzung vom 10.12.2013 außer Kraft.

Für den Gemeinderat der Großen Kreisstadt Eppingen

Eppingen, den 23.11.2021

Oberbürgermeister  
Klaus Holaschke

### Hinweis zur vorstehenden Satzung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedem geltend gemacht werden, wenn

- der Oberbürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder
- ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.